

die gewiss einer breiten Zustimmung sicher sein können, könnte schon fraglich sein, ob es sich bei diesem neuerlichen Meisterwerk von *Hans Peter Bull* tatsächlich um eine Streitschrift handelt, die auf Widerspruch angelegt ist.

Rechtsanwalt FAVerwR Prof. Dr. Bernhard Stüer, Münster/Osnabrück

Peter Häberle/Hans-Joachim Lutz, Gesetz zur Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG). Kommentar in der Reihe Beck'sche Kompakt-Kommentare. 2020 125 S. geb. Euro 29,00. C.H. Beck. München. ISBN 978-3-406-759246.

Die Corona-Pandemie hat das öffentliche Leben in Deutschland seit März 2020 stark verändert. Schließungen von Gastronomiebetrieben und Geschäften sowie Ausgangs- und Kontaktsperren haben ihre erforderlichen Rechtsgrundlagen im Infektionsschutzgesetz. Zur Durchsetzung der Regelungen des Gesetzes finden sich in den §§ 73 bis 75 Bußgeld- und Straftatbestände. Der vorliegende Kommentar soll eine Hilfestellung bieten, um diese Materie, die zuvor in der Praxis keine Rolle gespielt hatte, zu bewältigen.

Im Mittelpunkt steht die Information über die gesetzlichen Regelungen, die in der Schrift sozusagen als erste Information für den Leser zusammengestellt werden. Die Kommentierungen beschränken sich auf überwiegend kurz gehaltene Hinweise. Die einleitende Vorbemerkung gibt einen guten Überblick über die Aktualität des Themas, die Rechtsentwicklung und die internationalen Vorgaben. Auch die Gesetzesänderungen, die Gesetzesmaterialien, das untergesetzliche Regelwerk sowie die Straf- und Bußgeldvorschriften werden behandelt. Der Schwerpunkt der Erläuterungen liegt in den Bußgeld- und Straftatbeständen der §§ 73 bis 75 IfSG. Vorschriften, die keinen Bezug zu diesen Regelungsgegenständen haben, sind weder abgedruckt noch kommentiert. Das ist im Rahmen dieser Darstellung auch nicht zu erwarten. Die Schrift behandelt das Gesetz vom 20.03.2000 (BGBl. I, 1045) geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 27.03.2020 (BGBl. I, 587). Das ist für solche Druckerzeugnisse bemerkenswert zeitnah.

Inzwischen hat der Gesetzgeber allerdings Mitte Mai 2020 bereits ein zweites Infektionsschutzgesetz beschlossen, das die Möglichkeit gibt, Corona-Tests auszuweiten. So kann das Bundesgesundheitsministerium die gesetzliche Krankenver-

sicherung per Verordnung verpflichten, Tests auf das Coronavirus grundsätzlich zu bezahlen. Im Umfeld besonders gefährdeter Personen – etwa in Pflegeheimen oder Krankenhäusern – soll verstärkt auf Corona-Infektionen getestet werden. So können Infektionen früh erkannt und Infektionsketten effektiv unterbrochen werden. Die Novelle enthält auch strengere Auflagen zur Meldepflicht. Die Labore müssen künftig auch negative Testergebnisse melden. Außerdem müssen Gesundheitsämter übermitteln, wenn jemand als geheilt gilt. Teil des Meldewesens ist künftig auch, wo sich jemand wahrscheinlich angesteckt hat. Die Daten werden anonymisiert an das Robert Koch-Institut übermittelt.

Um die Arbeit des Personals in der Altenpflege zu würdigen, soll einmalig in diesem Jahr ein Pflegebonus gezahlt werden. Alle Beschäftigten in der Altenpflege haben damit einen gestaffelten Anspruch auf eine Sonderleistung in Höhe von bis zu 1.000 €. Die Länder und die Arbeitgeber in der Pflege können die Corona-Prämie ergänzend bis zur Höhe der steuer- und sozialversicherungsabgabenfreien Summe von 1.500 € aufstocken. Finanziert werden soll die Prämie zunächst von den gesetzlichen Pflegekassen. In der zweiten Jahreshälfte wollen das Gesundheits- und Finanzministerium festlegen, in welchem Umfang der Bund zur Finanzierung beiträgt. Vorgesehen sind ferner mehr Hilfen für Pflegebedürftige vor allem im ambulanten Bereich.

Der neue Beck'sche Kompakt-Kommentar wird seinem Anspruch vollauf gerecht. Mit dem Schwerpunkt auf der Darstellung der gesetzlichen Vorschriften wird aus der Sicht der Bußgeld- und Straftatbestände der §§ 73 bis 75 IfSG ein Überblick über die durch das Corona-Virus neuartige Thematik gegeben. Der Kommentar eignet sich besonders für Leser, die sich für die gesetzlichen Regelungen als Einstieg für eine nähere Befassung interessieren, und bietet daher vor allem für die Praxis vor Ort eine gute Hilfestellung. Angesichts der inzwischen in Kraft getretenen erneuten Novelle im Mai 2020 können sich die Autoren gewiss schon jetzt auf die Gelegenheit eines zeitnahen Updates in einer 2. Auflage freuen. Für den Leser, der sich im Schwerpunkt für die Bußgeld- und Straftatbestände der §§ 73 bis 75 IfSG interessiert, bleibt die erste Auflage allerdings durchaus auch weiterhin noch aktuell.

Rechtsanwalt FAVerwR Prof. Dr. Bernhard Stüer, Münster/Osnabrück